

§ 072a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine [Person](#) beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer [Straftat](#) nach den §§ [171 StGB](#), [174 StGB](#) bis [174c StGB](#), [176 StGB](#) bis [180a StGB](#), [181a StGB](#), [182 StGB](#) bis [184g StGB](#), [184i StGB](#), [184j StGB](#), [184k StGB](#), [184l StGB](#), [201a Abs. 3 StGB](#), den §§ [225 StGB](#), [232 StGB](#) bis [233a StGB](#), [234 StGB](#), [235 StGB](#) oder [236 StGB](#) (des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den [betroffenen Personen](#) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 [BZRG](#) und § 30a Abs. 1 [BZRG](#) (des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § [54 SGB VIII](#) sicherstellen, dass diese keine [Person](#), die wegen einer [Straftat](#) nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige [Person](#), die wegen einer [Straftat](#) nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten [Personen](#) auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser [Personen](#) mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § [54 SGB VIII](#) sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige [Person](#), die wegen einer [Straftat](#) nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten [Personen](#) auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser [Personen](#) mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen [Daten](#) nur folgende [Daten](#) erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende [Person](#) wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten [Straftat](#) oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten [Straftat](#), die die [Person](#) als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten [Daten](#) nur verarbeiten, soweit dies [erforderlich](#) ist, um die Eignung einer [Person](#) für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die [Daten](#) sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind [unverzüglich](#) zu [löschen](#), wenn die [Person](#) eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die [Daten](#) sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu [löschen](#).